

14.09.92

EG - VP - Wi

30 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anwendung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)

KOM(92) 254 endg.; Ratsdok. 8439/92

621/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. September 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. August 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im November 1992 an.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vorschlag zielt ab auf die Einführung eines ausgewogenen und effizienten Verfahrens für die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen Genehmigungen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, die von den Mitgliedstaaten ausgegeben wurden. Dieses erfaßt auch den Fall, in dem ein Mitgliedstaat allgemeine Genehmigungen für bestimmte Dienste gewährt, die keine individuelle Antragstellung erfordern.

Der Vorschlag setzt auch einen neuen Ausschuß - den Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß (CTC) - ein, um die Kommission bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu unterstützen.

Dieser Vorschlag ist ein wesentlicher Schritt dahin, Diensteanbietern die Nutzung der gesamten Vorteile des gemeinschaftsweiten Marktes für Telekommunikation zu ermöglichen.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Aufgrund des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 90/388/EWG vom 28 Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste¹, dürfen die Mitgliedstaaten jede Telekommunikationsdienstleistung den Genehmigungs- oder Anmeldeverfahren unterwerfen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen oder besonderer und ausschließlicher Rechte zu gewährleisten. Diese Verfahren müssen auf objektiven Kriterien beruhen, und in nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Weise angewandt werden.

Als Folge daraus, müssen Dienstanbieter, die Telekommunikationsdienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat zu erbringen beabsichtigen, im allgemeinen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig werden wollen, Genehmigungen beantragen oder ihre Absicht erklären, die betreffende Dienstleistung zu erbringen, bevor sie den Betrieb aufnehmen.

Solche zeitaufwendigen parallelen Antragsverfahren beschränken ohne Zweifel die Erbringung von gemeinschaftsweiten Telekommunikationsdienstleistungen und halten den Telekommunikationsdienstemarkt der Gemeinschaft geteilt in zwölf nationale Märkte. Dieses repetitive und beschwerliche Verfahren steht eindeutig im Widerspruch zu einem der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen, das in der Herstellung von Voraussetzungen zur Förderung der Entwicklung europaweiter Dienstleistungen besteht.

Aus diesem Grunde hat der Rat in Artikel 7 seiner Richtlinie Richtlinie 90/387/EWG vom 28 June 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch die Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)², ausdrücklich den Beschluß von Maßnahmen zur Harmonisierung der Anzeige- und/oder Zulassungsverfahren für über öffentliche Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste vorgesehen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gegenseitige Anerkennung der Anzeigen und/oder Zulassungen sichergestellt wird.

Dieser Vorschlag dient der Umsetzung der Bestimmungen des genannten Artikels 7 der Richtlinie 90/387/EWG vom 28. Juni 1990.

1 ABl. Nr. L 192, 24.7.1990, S.10

2 ABl. Nr. L 192, 24.7.1990, S.1

2. Gewählter Ansatz

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt ab auf die Einführung von ausgewogenen und effizienten Verfahren für die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen Genehmigungen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, die von den Mitgliedstaaten ausgegeben wurden. Sie stellt den Grundsatz auf, daß jeder Diensteanbieter mit der Genehmigung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Dienstleistungen, die von der Genehmigung umfaßt werden, in allen anderen Mitgliedstaaten erbringen darf, ohne auf die vollständige Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen warten zu müssen. Vorschriften für die Harmonisierung von Genehmigungsbedingungen von Dienstekategorien, wo dies möglich ist, sind ebenfalls enthalten.

Die Verfahren wurden entwickelt, um der spezifischen Situation im Telekommunikationssektor Rechnung zu tragen.

Tatsächlich ist nach der Gesetzgebung vieler Mitgliedstaaten für Mehrwertdienste keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht aus dem Stand der Harmonisierung der grundlegenden Anforderungen, die auf Telekommunikationsdienstleistungen anwendbar sind. Gegenseitige Anerkennung schließt ein, daß eine Schutzhöhe der grundlegenden Anforderungen erreicht wird, die in jedem Mitgliedstaat praktikabel und richtig ist. Dies wird weitgehend durch die Festlegung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen in der Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen³, die gegenwärtig noch geprüft wird, und in der Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst erreicht, für die ein Vorschlag in Kürze vorgelegt werden wird. Im Hinblick auf den Datenschutz wird die erforderliche Mindestschutzhöhe unter der künftigen Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen⁴.

Da die Harmonisierung dieser grundlegenden Anforderungen auf Gemeinschaftsebene noch nicht vollständig erreicht ist, könnte ein Mitgliedstaat es für notwendig erachten, Bedingungen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen vorzuschreiben.

3 AB1.Nr. C 58, 1991, S.10

4 Siehe den Vorschlag der Kommission, veröffentlicht im AB1.Nr. C 277, 5. November 1990, S.12

die sich von denjenigen unterscheiden, die von anderen Mitgliedstaaten festgelegt wurden, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen, die gegenwärtig nur sehr allgemein in der Kommissionsrichtlinie 90/388/EWG vom 28. Juni 1990 definiert sind.

Aus diesem Grunde sieht die vorgeschlagene Richtlinie ein spezielles Verfahren vor, das es jedem Mitgliedstaat und der Kommission ermöglicht zu prüfen, ob die Bedingungen der Genehmigungen, die von anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden, ausreichen, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten und, falls dies für erforderlich gehalten wird, zusätzliche Bedingungen vorzuschlagen, die denjenigen der Genehmigung, für die um gegenseitige Anerkennung nachgesucht wird, hinzugefügt werden.

Außerdem bestehen weiterhin Unterschiede hinsichtlich des Bereichs der Dienste, für die ausschließliche und besondere Rechte bestehen, z.B. bei dem einfachen Wiederverkauf von Mietleitungskapazität im Hinblick auf die Erbringung von paket- und leitungsvermittelten Datendiensten. Die vorgeschlagene Richtlinie gewährt deshalb jedem Mitgliedstaat das Recht, Einwendungen gegen die gegenseitige Anerkennung von durch andere Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen zu erheben, wenn diese in besondere oder ausschließliche Rechte eingreifen würde, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

3. Anerkennungsverfahren durch individuelle Entscheidung

Bei dem gewählten Ansatz ist die Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz keine zusätzliche Genehmigung. Sie ist als die Anerkennung dessen anzusehen, daß eine einzelstaatliche Genehmigung verwendet werden kann, um die Dienstleistung, die von dieser Genehmigung umfaßt wird, in allen Mitgliedstaaten zu erbringen.

Eine zentrale Rolle bei der Durchführung des Verfahrens wird dem Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß (CTC) zukommen, den die vorgeschlagene Richtlinie einsetzen wird und der aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zusammengesetzt sein wird.

In dem Verfahren der vorgeschlagenen Richtlinie werden die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden einen wesentlichen Anteil haben. Sie werden im allgemeinen die Schnittstelle mit den Unternehmen bilden, welche die gegenseitige Anerkennung ihrer Genehmigung beantragen.

Das Verfahren sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, den Europäischen Ausschuß für Regulierungsfragen des Fernmeldewesens (ECTRA) zu konsultieren, der im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) eingesetzt wurde, falls der Antragsteller beabsichtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auf andere CEPT-Staaten als die Mitgliedstaaten auszudehnen.

Eines der Schlüsselemente der vorgeschlagenen Richtlinie ist das Verfahren zur Ergänzung oder Abänderung einzelstaatlicher Genehmigungen. Für die Fälle, in denen andernfalls keine gegenseitige Anerkennung erreicht werden könnte, sieht die vorgeschlagene Richtlinie ein Verfahren zur Ergänzung oder Abänderung einzelstaatlicher Genehmigungen zum Zwecke ihrer gegenseitigen Anerkennung für die Erbringung von gemeinschaftsweiten Dienstleistungen vor. Der Ausschluß von bestimmten Dienstleistungen, die von der einzelstaatlichen Genehmigung umfaßt sind, in der Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz ist das naheliegendste Beispiel für eine solche Ergänzung. Ein anderer Fall ist der Ausschluß bestimmter Dienstleistungen in der Einheitlichen Gemeinschaftslizenz für die Mitgliedstaaten, in denen ihre Erbringung Gegenstand von mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren besonderen und ausschließlichen Rechten sind.

Ein weiterer Fall, in dem dieses Verfahren Anwendung finden soll, liegt vor, wenn die bestehenden Bedingungen einer Genehmigung, die in eine Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz umgewandelt wurde, nicht längere ausreichen, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten. In diesem Falle bietet das Verfahren auch eine Alternative zur Rücknahme der Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz.

4. Anerkennung nach Dienstkategorien

Der Vorschlag sieht ebenfalls vor, daß eine vollständige Harmonisierung der Bedingungen, denen die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen unterworfen ist, in geeigneten Fällen angestrebt werden sollte. Eine solche Harmonisierung sollte auf der Arbeit aufbauen, die von ECTRA in dem weiteren Zusammenhang der CEPT durchgeführt wurde. Es ist deshalb vorgesehen, daß ECTRA von der Gemeinschaft der Auftrag erteilt werden sollte, geeignete harmonisierte Bedingungen zu entwickeln.

Soweit eine Harmonisierung erreicht wurde, wird eine individuelle Entscheidung für die Erteilung einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz nicht notwendig sein und die Veröffentlichung der betreffenden Dienstleistungskategorien ausreichen, um die

gleichen Rechte zu gewähren, wie diejenigen, welche aus einer individuellen Genehmigung folgen.

5. Der Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß (CTC)

Die vorgeschlagene Richtlinie setzt einen Ausschuß ein, welcher die Kommission bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen ordnungspolitischen Rahmens auf dem Gebiet der Telekommunikation unterstützen soll. Um ausgewogene Beziehungen zwischen der ordnungspolitischen Koordinierung auf Gemeinschaftsebene und der Tätigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden herzustellen, sollte der Ausschuß aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zusammengesetzt sein.

Die Bildung eines neuen Ausschusses ist erforderlich, weil die beiden bestehenden Regelungsausschüsse auf diesem Sektor - der ONP-Ausschuß und der ACTE-Ausschuß - beide eine spezielle Zuständigkeit haben, wohingegen das CTC, das die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie unterstützen wird, einen viel weiteren Aufgabenbereich haben sollte. Der Bereich der Genehmigung von Dienstleistungen ist in der Tat eng verknüpft mit Problemen der Numerierung und mit allgemeinen Tarifierungsgrundsätzen für Telekommunikationsdienstleistungen. Außerdem sollte die vorgeschlagene Richtlinie unter Umständen auf zur Zeit ausgeschlossene Dienste, wie Mobil- und Satellitendienste, ausgedehnt werden. Der Ausschuß wird sich dann auch mit bestimmten Aspekten von Funkfrequenzen und Numerierung befassen müssen.

Zusätzlich soll das CTC auf der Erfahrung von zwei breit angelegten Politikberatungsgremien aufbauen: SOGT und den Gemeinsamen Ausschuß für Fernmeldewesen. Die Gruppe Hoher Beamter Telekommunikation (SOGT) hat bei der Einführung der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft eine strategische Rolle gespielt. Sie sollte in Zukunft weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Formulierung der allgemeinen Ziele der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft leisten. Um seine Rolle zu vergrößern, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammensetzung ihrer Delegationen zu erweitern, um Vertreter der Diensteanbieter und der Industrie einzubeziehen, deren Ansichten von großer Bedeutung für die Formulierung der Gemeinschaftspolitik sein könnten. Ihr potentieller Beitrag wurde bei verschiedenen Gelegenheiten an den nützlichen Kommentaren deutlich, welche diese Vereinigungen zu von der Kommission herausgegebenen Informationsdokumenten vorgelegt haben.

Die Kommission soll die Tätigkeit aller bestehenden Ausschüsse koordinieren. Es sollte deshalb die Stellungnahme des CTC bei der Aufstellung der allgemeinen Prioritäten der

gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik sowie, in geeigneten Fällen, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen und Einrichtungen mit technischen Zuständigkeiten einholen, insbesondere dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und dem Europäischen Komitee für Normung/Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CEN - CENELEC) bei technischen Fragen und Normen, und dem Europäischen Ausschuß für Funkangelegenheiten und dem Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERC/ERO) im Bereich der Funkfrequenzen. Die Kommission sollte die Stellungnahme des CTC auch im Hinblick auf die Verbindung mit entsprechenden anderen Ausschüssen oder Einrichtungen einholen, die im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) eingesetzt wurden, wie etwa ECTRA (European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs).

Auf seinen Interessensgebieten soll das CTC Entwicklungen innerhalb der ITU und ihrer spezialisierten Einrichtungen CCITT (International Telegraph and Telephone Consultative Committee) und CCIR (International Radio Consultative Committee) in allen Fragen berücksichtigen, is broader than the Community.

Falls das vorgeschlagene Verfahren sich als nicht ausreichend erweisen könnte, soll die Kommission auf der Grundlage ihrer bei der Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie gesammelten Erfahrungen prüfen, ob eine neue unterstützende Struktur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Richtlinie sowie aller anderen einschlägigen Ratsentscheidungen und Richtlinien notwendig ist. Falls eine solche Struktur notwendig und im Einklang mit der allgemeinen Kommissionsposition erscheint, wird die Kommission in Beratung mit dem CTC die geeigneten Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Struktur prüfen.

6. Ziele des Vorschlags und Inhaltsübersicht

Der vorgeschlagenen Richtlinie liegt das Ziel zugrunde, die Voraussetzungen für das gemeinschaftsweite Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen zu schaffen und dabei zugleich das Anliegen der Mitgliedstaaten zu respektieren, daß die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen sowie der besonderen und ausschließlichen Rechte, die in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt wurden, sichergestellt ist.

Artikel 1 legt das Hauptziel der Richtlinie fest, d.h. die Bereitstellung eines Verfahrens, das die gemeinschaftsweite Erbringung von in einem Mitgliedstaat genehmigten Dienstleistungen gestattet.

Artikel 2 definiert die verwendeten Begriffe.

Artikel 3 legt den Geltungsbereich der Richtlinie fest, d.h. welche einzelstaatlichen Genehmigungen von dem festgesetzten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung betroffen sind.

Artikel 4 gewährleistet das Recht, die gegenseitige Anerkennung von allen einzelstaatlichen Genehmigungen zu beantragen, die von der Richtlinie erfaßt werden.

Artikel 5 legt die rechtlichen Eigenschaften der Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz fest.

Artikel 6 verlangt die Einführung von Verfahren für den Antrag auf das Recht zur gegenseitigen Anerkennung.

Artikel 7 bestimmt Fristen für die Mitteilung des erhaltenen Antrags durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde, und für seine Prüfung durch den Gemeinschaftstelekomunikationsausschuß.

Artikel 8 sieht die Konsultierung von ECTRA vor, falls der Antragsteller beabsichtigt, Dienstleistungen auch in anderen CEPT-Ländern außerhalb der Gemeinschaft zu erbringen.

Artikel 9 betrifft die Erteilung der gegenseitigen Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung durch ihre Umwandlung in eine Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz.

Artikel 10 legt die Gründe fest, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, um der Erteilung einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz an den Inhaber einer einzelstaatlichen Genehmigung zu widersprechen.

Artikel 11 bis 13 betreffen die Erteilung der gegenseitigen Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung durch eine Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz mit, im Vergleich zu der ursprünglichen einzelstaatlichen Genehmigung, ergänzten Bedingungen.

Artikel 14 sieht die Harmonisierung von Genehmigungsbedingungen für bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen in Beratung mit ECTRA vor.

Artikel 15 legt das vereinfachte Verfahren für die Anerkennung nach Dienstekategorien fest.

Artikel 16 bis 19 legt Verfahrensbestimmungen betreffend Gebühren, alternative Verfahren und die Rücknahme von Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenzen fest.

Artikel 20 errichtet das CTC.

Artikel 21 legt die Verfahren für das CTC fest.

Artikel 22 bis 27 sind Standardklauseln betreffend die Vertraulichkeit von Informationen, die von der Pflicht zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses umfaßt werden, die Information der Öffentlichkeit, die Revision der Richtlinie und die Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.

7. Schlußfolgerung

Der Richtlinienentwurf zielt darauf ab, die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in der Gemeinschaft erheblich zu erleichtern. Er trägt der vorrangigen Rolle der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität, in vollem Umfange Rechnung.

Der Rat wird deshalb ersucht, den nachstehenden Vorschlag für eine Richtlinie anzunehmen.

INHALT

KAPITEL I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Artikel 1 Ziel
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen
- Artikel 3 Geltungsbereich

KAPITEL II. Gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen

- Artikel 4 Recht auf gegenseitige Anerkennung
- Artikel 5 Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz

KAPITEL III. Gegenseitige Anerkennung auf Einzelantrag

- Artikel 6 Antrag auf Anerkennung
- Artikel 7 Weiterleitung an die Kommission
- Artikel 8 Anhörung von ECTRA
- Artikel 9 Erteilung der Anerkennung einer einzelstaatlichen Lizenz
- Artikel 10 Einwendungen
- Artikel 11 Prüfung der Einwendungen
- Artikel 12 Schlichtungsverfahren
- Artikel 13 Zusätzliche Bedingungen

KAPITEL IV. Anerkennung nach Dienstleistungskategorien

- Artikel 14 Harmonisierung der Lizenzvergabebedingungen unter Hinzuziehung von ECTRA
- Artikel 15 Verfahren für die Anerkennung nach Dienstleistungskategorien

KAPITEL V. Verfahrensbestimmungen

- Artikel 16 Gebühren
- Artikel 17 Vorlage durch eine andere einzelstaatliche Aufsichtsbehörde
- Artikel 18 Unmittelbare Vorlage
- Artikel 19 Durchführung, Änderung und Rücknahme von Gemeinschaftstelekommunikationslizenzen

KAPITEL VI. Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß

- Artikel 20 Zusammensetzung des CTC
- Artikel 21 Verfahren

KAPITEL VII. Schlußbestimmungen

- Artikel 22 Vertraulichkeit
- Artikel 23 Informationen über Lizenzen
- Artikel 24 Mitteilung
- Artikel 25 Überprüfung
- Artikel 26 Durchführung der Richtlinie
- Artikel 27 Adressaten

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON LIZENZEN UND ANDEREN
EINZELSTAATLICHEN GENEHMIGUNGEN ZUR ERBRINGUNG VON
TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER
EINRICHTUNG EINER EINHEITLICHEN
GEMEINSCHAFTSTELEKOMMUNIKATIONS-LIZENZ UND DER EINSETZUNG
EINES
GEMEINSCHAFTSTELEKOMMUNIKATIONSAUSSCHUSSES (CTC)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66
und 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 7, ist vorgesehen, daß der Rat bei Bedarf Maßnahmen beschließt zur Harmonisierung der Anzeige- und/oder Zulassungsverfahren für über öffentliche Telekommunikationsnetze erbrachte Dienste, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gegenseitige Anerkennung der Anzeigen und/oder Zulassungen sichergestellt wird.
2. Aufgrund der Richtlinien, die im Anschluß an die Richtlinie 90/387/EWG und insbesondere die Richtlinie / /EWG⁽⁵⁾ [Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleistungen] erlassen wurden, werden grundlegende Anforderungen in einer Weise harmonisiert, welche die gegenseitige Anerkennung von einzelstaatlichen Lizenzen, Erklärungen und anderen Genehmigungen zur lizenzfreien Erbringung bestimmter Dienstleistungen erleichtert.
3. Artikel 7 der Richtlinie 90/387/EWG sieht die Harmonisierung der Anmelde- und/oder Zulassungsverfahren bei über das öffentliche Telekommunikationsnetz erbrachten Diensten vor. Es besteht überdies ein notwendiger Zusammenhang zwischen den Lizenzen, die für den Betrieb von Mobil- und Satellitendiensten erteilt wurden,

(1)

(2)

(3)

(4) Abl. Nr. L 192, 24.7.1990, S.1.

(5) Abl. Nr. L.

und der ausschließlichen Nutzung bestimmter Frequenzen. Die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen für den Betrieb solcher Dienste kann deshalb nur in Verbindung mit der Vergabe der erforderlichen Frequenzen in den anderen Mitgliedstaaten angestrebt werden. Die Frequenznutzung in den Mitgliedstaaten wurde bisher nur in begrenztem Umfang harmonisiert und abweichende Bandbreiten, Frequenzen und Normen werden immer noch bei zahlreichen Mobilfunkdiensten angewandt. Die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen für den Betrieb von Mobil- und Satellitendiensten erfordert deshalb weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Vergabe und Koordinierung von Frequenzen. Diese werden Gegenstand besonderer Richtlinien sein. Aus diesen Gründen werden Telekommunikationsdienste wie Mobilfunk- und Satellitendienste zur Zeit nicht von der Richtlinie erfaßt. Um die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen auf diese Dienste auszudehnen, müßten besondere Bestimmungen erlassen werden, um den Besonderheiten dieser Dienste Rechnung zu tragen.

4. Diese Richtlinie betrifft ferner nur die Anerkennung von durch die Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Diesbezügliche Verhandlungen mit Drittländern werden zur Zeit geführt, insbesondere im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Die Frage der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen, die durch Drittländer erteilt wurden, wird zu einem späteren Zeitpunkt, vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Verhandlungen, behandelt werden.
5. Der Ansatz, der zur Erlangung gegenseitiger Anerkennung von einzelstaatlichen Lizenzen und anderen Genehmigungen gewählt wurde, besteht in der Einführung von Verfahren, durch welche die beteiligten Unternehmen die Umwandlung ihrer einzelstaatlichen Genehmigung in eine Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz erreichen können, die innerhalb der gesamten Gemeinschaft anerkannt wird. Dies kann durch gegenseitige Anerkennung aufgrund von Einzelanträgen erreicht werden, durch die individuelle einzelstaatliche Genehmigungen als Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz anerkannt werden. Dies kann auch durch eine gegenseitige Anerkennung nach Dienstleistungskategorien erreicht werden, durch die allen Anbietern einer Kategorie von Dienstleistungen eine Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz erteilt wird.
6. Auf der Grundlage der Einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz dürfen Anbieter von Telekommunikationsdiensten innerhalb der Gemeinschaft den Tätigkeiten, für die sie eine Genehmigung eines Mitgliedstaates besitzen, ganz oder teilweise nachgehen, indem sie Niederlassungen gründen oder Dienstleistungen erbringen. Die Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz entbindet ihre Inhaber jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die sich nicht speziell auf Telekommunikation beziehen.

7. Die Mitgliedstaaten haben nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts einzelstaatliche Aufsichtsbehörden geschaffen, die unter anderem mit der Lizenzvergabe und der Überwachung von anderen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen betraut sind. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität sollten diese Behörden grundsätzlich das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung einleiten. Bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen dürfen in einigen Mitgliedstaaten erbracht werden, ohne daß die Durchführung eines besonderen Verfahrens erforderlich wäre. Die gegenseitige Anerkennung erfordert zumindest, daß die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat, im Falle einer Einzelgenehmigung die Gültigkeit dieser Genehmigung bestätigt und im Falle einer generell erteilten Genehmigung erklärt, daß der Antragsteller die fraglichen Telekommunikationsdienstleistungen rechtmäßig aufgrund dieser Genehmigung erbringen darf. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb ein Verfahren zur Erhebung der hierfür erforderlichen Informationen einführen.
8. Antragsteller können die Absicht haben, Dienstleistungen nicht nur gemeinschaftsweit, sondern auch in anderen Ländern der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) als den Mitgliedstaaten zu erbringen. Um den Sachverstand der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in einem größeren europäischen Zusammenhang zu nutzen, kann es in diesem Falle angebracht sein, den Europäischen Ausschuß für Regulierungsangelegenheiten in der Telekommunikation (ECTRA), der im Rahmen der CEPT eingesetzt wurde, um eine Stellungnahme zu den Lizenzbedingungen zu ersuchen, die auferlegt werden sollten.
9. Die gegenseitige Anerkennung von einzelstaatlichen Lizenzen und anderen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die Erteilung von Einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenzen muß auf kohärente Weise erfolgen und jeder einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde, die dies für erforderlich hält, die Möglichkeit eröffnen, Einwendungen gegen die Erteilung einer gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen oder anderen Genehmigungen durch einen anderen Mitgliedstaat zu erheben. Aus diesem Grunde muß einem Gremium auf Gemeinschaftsebene, an dem die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten beteiligt sind, eine Überwachungsaufgabe übertragen werden.
10. Einwendungen der Mitgliedstaaten gegen die Erteilung gegenseitiger Anerkennung müssen auf objektiven und nicht-diskriminierenden Gründen beruhen und schriftlich abgefaßt sein. Die Kommission sollte eine Vorprüfung dieser Gründe durchführen, um sicherzustellen, daß diese Einwendungen mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
11. Es muß ein Verfahren eingeführt werden, daß die Erteilung teilweiser gegenseitiger Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen ermöglicht, wenn gegen eine vollständige Anerkennung erhobene Einwendungen begründet sind. Die neuen Bedingungen können in einer Vereinbarung zwischen dem Inhaber der einzelstaatlichen

Genehmigung und den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Zinwendung erhoben haben, oder durch eine gemäß dieser Richtlinie getroffene Entscheidung festgelegt werden. Wenn durch eine solche Entscheidung Bedingungen, die den Datenschutz betreffen, auferlegt werden, sollte in geeigneten Fällen die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Richtlinien .../.../EWG(6) des Rates [Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten] und .../.../EWG(7) des Rates [Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen] aufgehört werden.

12. Bei der Durchführung dieser Richtlinie könnte es sich als unnötig erweisen, Einzelanträge zur gegenseitigen Anerkennung bei bestimmten Kategorien von Dienstleistungen zu verlangen. Aus diesem Grunde bedarf es eines vereinfachten Verfahrens um die gemeinschaftsweite Erbringung solcher Kategorien von Dienstleistungen zuzulassen. Über Ausnahmen aufgrund von Dienstleistungskategorien wird nach dem Verfahren gemäß dieser Richtlinie entschieden. Die Kommission sollte insoweit Aufträge zur Harmonisierung der Lizenzvergabebedingungen an ECTRA erteilen.
13. Das neue Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung kann die derzeitige Arbeitsbelastung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden erhöhen und zu neuen Kosten führen. Diese Behörden sollten das Recht haben, die Antragsteller, die um eine gegenseitige Anerkennung ersuchen, mit den zusätzlichen Kosten zu belasten.
14. Aus Gründen der Flexibilität und Effizienz ist es erforderlich, daß neben den normalen Antragsverfahren für die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen Genehmigungen durch die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, Anerkennungsanträge auch durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates, zum Beispiel wenn die Anerkennungsanträge gemeinsam mit einem Anerkennungsantrag für eine von diesem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung vorgelegt werden, oder unmittelbar durch die Kommission übermittelt werden können.
15. Es muß gewährleistet sein, daß die Inhaber von Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenzen die Lizenzbedingungen einhalten. Die zur Sicherstellung ihrer Einhaltung erforderlichen Maßnahmen sollten von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden ergriffen werden. Diese Maßnahmen sollten jedoch der Nachprüfung durch die Kommission unterliegen. Um die Kohärenz der gemeinschaftsweit getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über Rücknahme oder Abänderung einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz nur auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

(6) Kommissionsvorschlag, Abl. Nr. C 277, 5.11.1990, S. 3.

(7) Kommissionsvorschlag, Abl. Nr. C 277, 5.11.1990, S. 12.

16. Wenn die Bedingungen, die in einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz festgesetzt wurden, nicht mehr ausreichen, um die Einhaltung von im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehenden grundlegenden Anforderungen sicherzustellen, muß die Abänderung oder Rücknahme der Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz auf Gemeinschaftsebene geprüft werden.
17. In diesem Zusammenhang muß ein wirksames Verfahren zu Abänderung und Rücknahme einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz eingeführt werden, mit dem zugleich gewährleistet wird, daß bei der Prüfung, ob ein Fall der Nichteinhaltung von Bedingungen vorliegt, dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung getragen wird.
18. Das Problem der Dienstleistungslizenzen weist einen engen Zusammenhang zu Aspekten der Telekommunikationsindustrie auf, für die gegenwärtig zwei Regelungsausschüsse zuständig sind: zum Netzzugang, der in die Zuständigkeit des ONP-Ausschusses fällt, und zur Allgemeinzulassung der bei der Erbringung der Dienstleistung verwendeten Einrichtungen, welche in die Zuständigkeit des Zulassungsausschusses für Telekommunikationsendeinrichtungen (ACTE) fällt. Es ist deshalb erforderlich, in der gegenwärtigen Phase einen weiten Ansatz zu wählen und einen Gemeinschaftstelekomunikationsausschuß (CTC) zur Unterstützung der Kommission bei der Anwendung dieser Richtlinie einzusetzen. Der Ausschuß, der sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zusammensetzt, sollte in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Koordinierung der Aufsicht auf Gemeinschaftsebene und der Tätigkeit dieser einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen. Dieser Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Gründung von technischen Unterausschüssen zur Prüfung von Einzelanträgen vorsehen kann.
19. Die Vertraulichkeit der Daten, die unter das Berufsgeheimnis fallen und in den Verfahren nach dieser Richtlinie erhoben werden, muß in jedem Fall sichergestellt sein.
20. Dennoch muß die Transparenz des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung erreicht werden. Die Liste der Personen oder Gesellschaften, denen Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenzen erteilt wurden, sollte ebenso veröffentlicht werden wie die Lizenzvergabebedingungen, wenn diese keine Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde muß eindeutig bestimmt sein.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Ziel

Die vorliegende Richtlinie zielt ab auf die Errichtung eines einheitlichen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen durch die Einführung von Verfahren, die es einem Anbieter von Dienstleistungen, dem durch eine Lizenz oder auf andere Weise die Genehmigung erteilt wurde, in einem Mitgliedstaat Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, gestattet, diese Dienstleistungen teilweise oder vollständig gemeinschaftsweit zu erbringen, ohne Einzellizenzen oder -genehmigungen von anderen Mitgliedstaaten erhalten zu müssen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Die in Richtlinie 90/387/EWG enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten, soweit sie erheblich sind, auch für die vorliegende Richtlinie. Ferner sind im Sinne dieser Richtlinie:

1. "Einzelstaatliche Aufsichtsbehörde": das bzw. die Gremien der Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen rechtlich und funktionell unabhängig sind und von den betreffenden Mitgliedstaaten unter anderem mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelungsbefugnissen betraut werden;
2. "Einzelstaatliche Genehmigungen": Einzelgenehmigungen, wie etwa Lizenzen oder Erklärungen oder generell erteilte Genehmigungen in Form von z.B. gesetzlichen Vorschriften oder Typenzulassungen, welche in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat gestatten.
3. "CTC": der durch Artikel 20 der vorliegenden Richtlinie errichtete Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß.
4. "Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz": das Dokument, das den Nachweis gegenseitiger Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung enthält und seinem Inhaber gestattet, die Telekommunikationsdienstleistung oder -dienstleistungen, die in der Lizenz bezeichnet sind, innerhalb der Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Lizenz zu erbringen.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen.

Sie gilt nicht für einzelstaatliche Genehmigungen zur Erbringung von Mobilfunkdiensten und Satellitendiensten.

KAPITEL II

Gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Genehmigungen

Artikel 4

Recht auf gegenseitige Anerkennung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder einzelstaatlichen Genehmigung zur Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung nach ihrem innerstaatlichen Recht die Anerkennung in Form einer Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz gemäß den in den Kapiteln III oder IV dieser Richtlinie festgelegten Verfahren erteilt werden kann.

Artikel 5

Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unternehmen, denen eine Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz erteilt wurde, gestattet wird, auf ihrem Territorium unverzüglich mit der Erbringung der in dieser Lizenz festgelegten Telekommunikationsdienstleistungen zu beginnen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die einzigen Beschränkungen, die der Erbringung der Dienstleistungen durch die Lizenzinhaber auferlegt werden, diejenigen sind, die in der jeweiligen Einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz vorgesehen wurden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu unterwerfen, die sich nicht speziell auf Telekommunikationsdienstleistungen beziehen.
- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz davon abhängig machen, daß der Lizenzinhaber die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde vorab von seiner Absicht informiert, diese Dienstleistungen zu erbringen.

KAPITEL III

Gegenseitige Anerkennung auf Einzelantrag

Artikel 6

Antrag auf Anerkennung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß geeignete Verfahren eingeführt werden, die es den Inhabern von einzelstaatlichen Genehmigungen ermöglichen, die Anerkennung dieser Genehmigungen im Sinne des Artikels 4 über die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde des die Genehmigung erteilenden Mitgliedstaates zu beantragen.

Artikel 7

Weiterleitung an die Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre einzelstaatliche Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung spätestens einen Monat nach seinem Eingang an die Kommission weiterleitet.

Der Antrag soll folgendes enthalten:

- a) Eine Kopie der einzelstaatlichen Genehmigung, auf deren Grundlage der Antragsteller in dem betreffenden Mitgliedstaat Telekommunikationsdienstleistungen erbringt.
 - b) Eine Bestätigung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde, daß die Genehmigung wirksam ist, falls es sich um eine Einzelgenehmigung handelt, oder, falls es sich um eine generell erteilte Genehmigung handelt, daß die betreffende Dienstleistung aufgrund dieser Genehmigung rechtmäßig erbracht werden darf.
 - c) Die im Anhang zu dieser Richtlinie bezeichneten Informationen, soweit diese nicht bereits in der unter (a) erwähnten einzelstaatlichen Genehmigung enthalten sind.
- (2) Die Kommission informiert die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden unverzüglich über eingegangene Anträge. Wenn eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Einwendung gegen die Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung zu erheben, informiert sie die Kommission hiervon innerhalb eines Monats nach Erhalt der Informationen über den Antrag.
 - (3) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, welche die Kommission gemäß Absatz 2 von ihrer Absicht, Einwendungen zu erheben, informiert haben, können ihre Einwendungen schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Informationen über den Antrag übermitteln. Eine Einwendung muß nach Maßgabe des Artikels 10 begründet werden.

Artikel 8

Anhörung von ECTRA

In den Fällen, in denen ein Antragsteller förmlich seine Absicht angezeigt hat, eine Erstreckung seiner einzelstaatlichen Genehmigung auf andere CEPT-Länder als die Mitgliedstaaten zu beantragen, kann die Kommission ECTRA in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der Anwendung der in Artikel 22 festgelegten Verpflichtungen auf die ECTRA-Mitglieder, ersuchen, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zu den gemäß Artikel 7 übermittelten Einwendungen abzugeben.

Artikel 9

Erteilung der Anerkennung einer einzelstaatlichen Lizenz

- (1) Wenn keine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde die Kommission innerhalb der im zweiten Absatz des Artikels 7 bestimmten Frist von ihrer Absicht informiert hat, eine Einwendung zu erheben, oder eine Einwendung innerhalb der im dritten Absatz von Artikel 7 genannten Frist erhoben hat, wird die Anerkennung von der Kommission erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 mitgeteilt.
- (2) Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß keine der von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden erhobenen Einwendungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wird die Anerkennung von der Kommission gemäß dem in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren innerhalb eines Monats nach Eingang der Einwendungen erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 mitgeteilt.
- (3) Die Kommission benachrichtigt die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und den Antragsteller unverzüglich von der Anerkennung der einzelstaatlichen Genehmigung. Diese schriftliche Mitteilung trägt den Titel "Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz" und gilt als Beweis für die Anerkennung einer einzelstaatlichen Lizenz, die ihrem Inhaber die Erbringung der darin genannten Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft gestattet.

Artikel 10

Einwendungen

- (1) Einwendungen einzelstaatlicher Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 7 Absatz 3 können nur aus folgenden Gründen erhoben werden:
 - Daß der Antragsteller keine hinreichende Gewähr dafür bietet, daß die Einhaltung der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen grundlegenden Anforderungen und insbesondere der durch die einschlägigen Richtlinien über den offenen Netzzugang harmonisierten Anforderungen sichergestellt ist;

- daß im Hinblick auf paket- oder leistungsvermittelte Datendienste der von der widersprechenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde vertretene Mitgliedstaat deren Betrieb an Voraussetzungen geknüpft hat, die in einem Pflichtenheft für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammengefaßt sind die in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission⁽⁸⁾ erlassen wurden und von denjenigen abweichen, die in dem Mitgliedstaat gelten, für das der Antragsteller eine Betriebsgenehmigung besitzt;
 - daß die Genehmigung des Antragstellers eine Dienstleistung betrifft, die in dem von der widersprechenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde vertretenen Mitgliedstaat noch Gegenstand von besonderen oder ausschließlichen Rechten ist, welche mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit der Richtlinie 90/388/EWG im Einklang stehen.
- (2) Einwendungen sind zum Zwecke ihrer Überprüfung gemäß dem in den Artikeln 11 bis 13 vorgesehenen Verfahren an die Kommission zu richten.

Artikel 11

Prüfung der Einwendungen

Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß Einwendungen, die von einer einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 10 erhoben wurden, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, kann das in Artikel 12 vorgesehene Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Artikel 12

Schlichtungsverfahren

Unbeschadet:

- (a) der Maßnahmen, welche die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des Vertrages, insbesondere der Artikel 169 und 170, ergreifen kann;
- (b) der Rechte, auf die sich der Antragsteller oder jede andere Person nach innerstaatlichem Recht berufen kann;

kann das folgende Einigungsverfahren angewandt werden:

1. Der Vorsitzende des CTC beruft so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des CTC und der Vorsitzende des CTC oder ein anderer, von ihm benannter Vertreter der Kommission angehören.

(8) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 10.

2. Die Arbeitsgruppe tritt innerhalb von zehn Tagen zusammen. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe kann der Vorsitzende des CTC beschließen, maximal zwei weitere Personen als Sachverständige zwecks Beratung hinzuzuziehen.
3. Die Arbeitsgruppe gibt dem Antragsteller, den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und den beteiligten Telekommunikationsorganisationen die Gelegenheit, ihren Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.
4. Die Arbeitsgruppe bemüht sich, eine Einigung zwischen dem Anbieter der Dienstleistung und den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten herbeizuführen.
5. Der Antragsteller und die Mitglieder des CTC übernehmen die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an dem Verfahren entstehen.
6. Wenn eine Einigung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 abgegebenen Stellungnahme, erzielt wird, erteilt die Kommission die Anerkennung unter der Voraussetzung, daß der Inhalt der Einigung der einzelstaatlichen Genehmigung, deren Anerkennung erstrebt wurde, angefügt wird oder diese ersetzt.
7. Der Antrag unterliegt weiter dem in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 13

Zusätzliche Bedingungen

- (1) Wenn das Schlichtungsverfahren gemäß Artikel 11 nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anhörung des CTC eingeleitet wurde oder innerhalb von drei Monaten nach der ersten Zusammenkunft der Arbeitsgruppe keine Einigung in dem Verfahren gemäß Artikel 12 erzielt wurde, werden die zusätzlichen Bedingungen, die nur für einige Mitgliedstaaten erforderlich sind, um die grundlegenden Anforderungen oder die besonderen oder ausschließlichen Rechte dieser Mitgliedstaaten zu schützen, und die in die Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz aufgenommen werden sollen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 abgegebenen Stellungnahme, beschlossen. Die Anerkennung wird unter diesen Bedingungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1 erteilt.
- (2) Wenn die zusätzlichen Bedingungen gemäß Absatz 1 den Datenschutz betreffen, ist in geeigneten Fällen das in den Richtlinien des Rates zum Datenschutz vorgesehene Verfahren durchzuführen.
- (3) Der Antrag unterliegt weiter dem in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren.

KAPITEL IV

Anerkennung nach Dienstleistungskategorien

Artikel 14

Harmonisierung der Lizenzvergabebedingungen unter Hinzuziehung von ECTRA

- (1) Die Kommission kann in geeigneten Fällen ECTRA ersuchen, harmonisierte Lizenzvergabebedingungen für bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen festzulegen.
- (2) Wenn harmonisierte Lizenzvergabebedingungen auf der Grundlage von Absatz 1 festgelegt worden sind, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 1 beschlossen, ob die Erbringung von Dienstleistungen nur unter diesen Bedingungen genehmigt werden kann.
- (3) Es kann ferner in dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 1 beschlossen werden, daß für bestimmte Kategorien von Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht gemäß Absatz 2 harmonisiert wurden, eine Anerkennung nach Dienstleistungskategorien erteilt wird.
- (4) In den von den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erfaßten Fällen können keine Einwände erhoben werden; ein Einzelantrag auf Anerkennung ist deshalb nicht erforderlich.

Artikel 15

Verfahren für die Anerkennung nach Dienstleistungskategorien

- (1) Die Artikel 6, 7, 9 und 10 gelten nicht für Dienstleistungen, die von einer in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und 3 getroffenen Entscheidung erfaßt werden. Eine solche Entscheidung kann ferner bestimmen, daß eine Information gemäß Artikel 5 Absatz 4 für diese Dienstleistungen nicht verlangt werden darf.
- (2) Eine in Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 getroffene Entscheidung kann besondere Bedingungen enthalten, die auf den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Gründen beruhen und die von den Anbietern der betreffenden Dienstleistungen eingehalten werden müssen.
- (3) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der Kategorien von Dienstleistungen, die von gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 getroffenen Entscheidungen erfaßt werden, sowie gegebenenfalls die geltenden Bedingungen. Die Kommission aktualisiert diese Liste soweit erforderlich.

- (4) Die Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Absatz 3 steht der Erteilung der Anerkennung einer einzelstaatlichen Lizenz gemäß Artikel 9 gleich. Alle Rechte und Pflichten, die aus der Erteilung einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz folgen, gelten für die Anbieter von Dienstleistungen für die eine Entscheidung gemäß Artikel 14 Absatz 2 oder 3 anwendbar ist.

KAPITEL V

Verfahrensbestimmungen

Artikel 16

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können ihren einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden gestatten, eine angemessene Gebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenzen und für die Überwachung der erteilten Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenzen zu erheben um die entstandenen Verwaltungskosten zu decken.

Artikel 17

Vorlage durch eine andere einzelstaatliche Aufsichtsbehörde

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihren einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden im Rahmen des gemäß Artikel 6 eingeführten Verfahrens auch Anträge auf Anerkennung von einzelstaatlichen Genehmigungen übermittelt werden, die in anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden.
- (2) Bei einer Vorlage durch eine andere einzelstaatliche Aufsichtsbehörde, ersucht die Kommission die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, der die Betreffende Genehmigung erteilt hat, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Bestätigung zu erteilen. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde legt die angeforderten Informationen innerhalb eines Monats vor.

Artikel 18

Unmittelbare Vorlage

- (1) Wenn ein Antrag länger als die in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehene Frist unbearbeitet bei einer einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde liegt oder die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde die unmittelbare Vorlage zugelassen hat, kann der Antragsteller seinen Antrag auf Anerkennung unmittelbar der Kommission vorlegen. Solche Anträge sollen die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) und c) vorgesehenen Informationen enthalten und werden von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 geprüft.

- (2) Bei einer unmittelbaren Vorlage ersucht die Kommission die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates der die betreffende Genehmigung erteilt hat, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Bestätigung zu erteilen. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde legt die angeforderten Informationen innerhalb eines Monats vor.
- (3) Das Verfahren für unmittelbar gestellte Anträge, einschließlich eventueller Gebühren, wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 19

Durchführung, Änderung und Rücknahme von Gemeinschaftstelekomunikationslizenzen

- (1) Wenn eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde zu der Auffassung gelangt, daß ein Lizenzinhaber die Bedingungen einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz nicht mehr erfüllt, kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen, oder die Kommission ersuchen, das Verfahren gemäß Absatz 4 einzuleiten.
- (2) Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde teilt der Kommission unverzüglich die in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen mit. Nachdem sie den betroffenen Unternehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, kann die Kommission entscheiden, ob die Maßnahmen aufrechterhalten oder abgeändert werden sollen.
- (3) Wenn eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde zu der Auffassung gelangt, daß die in einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz festgesetzten Bedingungen nicht mehr ausreichen, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen oder der besonderen oder ausschließlichen Rechte im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht sicherzustellen, ersucht sie die Kommission, das Verfahren gemäß Absatz 4 einzuleiten.
- (4) Die Kommission prüft, nachdem sie den beteiligten Unternehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, ob die Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz aufrechterhalten, ob das in Artikel 12 vorgesehene Schlichtungsverfahren eingeleitet, ob die Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz gemäß dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren abgeändert oder ob die Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 1 zurückgenommen werden soll.
- (5) Die Kommission teilt den beteiligten Unternehmen die nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 getroffenen Entscheidungen mit und informiert die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden entsprechend.

KAPITEL VI

Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß

Artikel 20

Zusammensetzung des CTC

Die Kommission wird von einem Gemeinschaftstelekommunikationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 21

Verfahren

- (1) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Vorschlag für die erforderlichen Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt dazu, falls notwendig durch Abstimmung, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann.

Die Stellungnahme ist zu Protokoll zu nehmen; ferner kann jeder Mitgliedstaat fordern, seinen Standpunkt in das Protokoll aufzunehmen. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung. Sie teilt ihm mit, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

- (2) Die Kommission informiert den Ausschuß, soweit erforderlich, über das Ergebnis von Anhörungen der Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, der Benutzer, der Verbraucher, der Hersteller, der Anbieter von Dienstleistungen und der Gewerkschaften.

Das CTC soll außerdem, unter Berücksichtigung der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft, den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Lage und die Entwicklung ordnungspolitischer Tätigkeiten im Hinblick auf die Genehmigung von Telekommunikationsdienstleistungen fördern.

KAPITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Vertraulichkeit

- (1) Die Kommission und die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, ihre Beamten und sonstigen Bediensteten, und die Sachverständigen, die nach Maßgabe des Artikels 12 Nummer 2 beteiligt sind, dürfen Kenntnisse, die sie bei Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preisgeben. Die Artikel 8 und 23 bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Informationen über Lizenzvergabebedingungen, die keine Informationen vertraulicher Art beinhalten, nicht entgegen.

Artikel 23

Informationen über Lizenzen

Mindestens einmal jährlich veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der erteilten Einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenzen und eine Liste der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, die einen Hinweis darauf enthält, ob diese unmittelbare Vorlagen gemäß Artikel 18 zulassen.

Artikel 24

Mitteilung

Die Mitgliedstaaten benennen der Kommission vor dem 1. Juli 1993 ihre einzelstaatliche Aufsichtsbehörde und teilen ihr mit, ob und für welche Dienstleistungen sie die unmittelbare Vorlage gemäß Artikel 18 zulassen. Sie informieren die Kommission über jede spätere Änderung.

Artikel 25

Überprüfung

Auf der Grundlage der Ergebnisse, die durch die Umsetzung dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 erzielt werden, prüft die Kommission, ob eine Änderung der Bestimmungen notwendig ist.

Artikel 26

Durchführung der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem [1. Juli 1993] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
3. Sie übermitteln der Kommission spätestens zwei Monate nach dem Erlass dieser Richtlinie eine Liste ihrer Vertreter im CTC. Das CTC nimmt seine Tätigkeit drei Monate nach dem Erlass dieser Richtlinie auf.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

621/92

ERFORDERLICHE INFORMATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 1 BUCHSTABE C)

1. Name und Anschrift der antragstellenden Gesellschaft/Person, und, gegebenenfalls, Datum, Ort und Form der Gesellschaftsgründung.
2. Art der in dem betreffenden Mitgliedstaat betriebenen Telekommunikationsdienste mit Angaben über die Zulassung der verwendeten Einrichtungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.
3. Die Genehmigung für die Erbringung der unter Punkt 2 genannten Dienstleistung(en) in dem betreffenden Mitgliedstaat unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gesetz, Lizenz, Typenzulassung, usw.)
4. Eine Information darüber, ob die Konformitätsvermutung aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/263/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsend-einrichtungen, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, auf die Einrichtungen, die benutzt werden sollen, Anwendung findet.
5. Die bei den betreffenden Dienstleistungen angewendeten Standards.
6. Die zur Gewährleistung des Datenschutzes vorgesehenen Maßnahmen.

06.11.92**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anwendung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)

KOM(92) 254 endg.; Ratsdok. 8439/92

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich in dem im Richtlinien-vorschlag vorgesehenen Anerkennungsverfahren für den Schutz der im Fernmeldeanlagen-gesetz geregelten ausschließlichen Rechte des Bundes einzusetzen. Der durch die Poststrukturreform 1989 geschaffene ordnungspolitische Rahmen für den Telekommunikationsmarkt sieht vor, daß dem Bund weiterhin das Netzmonopol und das Telefondienstmonopol zusteht. Im übrigen ist jedermann berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen. Durch die Beibehaltung des Netz- und Telefondienstmonopols sollte insbesondere die Finanzkraft der Deutschen Bundespost TELEKOM erhalten und damit auch die Erfüllung des aus der Sicht der Länder besonders wichtigen Infrastrukturauftrags gewährleistet bleiben.

Der Inhalt des von der EG-Kommission vorgelegten Richtlinien-vorschlags be-rührt nicht unmittelbar die noch gültigen ausschließlichen Rechte in den Mit-gliedstaaten. Aus Sicht der Länder muß gewährleistet bleiben, daß auch durch die auf Grund der Richtlinie erteilten Gemeinschaftstelekommunikations-lizenzen nicht in diese Rechte eingegriffen wird. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Anerkennungsverfahren gemäß Artikel 10 auf den Schutz der ausschließlichen Rechte des Bundes zu achten.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß der EG-Kommission im Verfahren der Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen keine Vollzugszuständigkeit übertragen wird.

Die in Artikel 9 des Richtlinienvorschlages vorgesehene "Erteilung der Anerkennung einer einzelstaatlichen Lizenz", die durch die Kommission ausgesprochen wird und die Bezeichnung "Einheitliche Gemeinschaftstelekomunikationslizenz" tragen soll, stellt eine über die bloße gegenseitige Anerkennung hinausgehende Einzelfallentscheidung dar, mit der die Kommission verbindlich über die gemeinschaftsrechtliche Vereinbarkeit möglicher Einwendungen einzelstaatlicher Aufsichtsbehörden entscheidet.

Nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts liegt die Zuständigkeit zu dessen Vollzug ausschließlich bei den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern und Regionen, sofern der EWG-Vertrag der Gemeinschaft nicht im Einzelfall eine Verwaltungszuständigkeit ausdrücklich überträgt. Dies ist hier nicht der Fall. Auch der Vertrag von Maastricht bringt für diesen Bereich keine Veränderung. Das in der Richtlinie vorgeschlagene Verfahren steht auch im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Statt dessen könnte eine Vorgehensweise wie bei der europäischen Betriebszulassung für Kraftfahrzeuge gewählt werden, also Harmonisierung der Mindestbedingungen der einzelstaatlichen Genehmigungen und unmittelbare gegenseitige Anerkennung.